

Satzung

der

advantec Biotech AG & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma **advantec biotech AG & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien** hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb aus Eigenmitteln, die Verwaltung und der Verkauf von Unternehmensbeteiligungen vorwiegend im Bereich der Biotechnologie.

(2) In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft berechtigt zur Durchführung von Handelsgeschäften jeglicher Art, die zur Erreichung des unter 1) genannten Gesellschaftszweckes dienlich sind, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, die einer Genehmigung nach § 32 KWG bedürfen und mit Ausnahme solcher Geschäfte, die einer Genehmigung nach § 34 c der GewO bedürfen.

(3) Die Gesellschaft wird ihre Geschäfts nicht nach Maßgabe des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften betreiben.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 4

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 30. September 2000.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 457.071,00. Es ist eingeteilt in 457.071 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Eine Umwandlung der Aktien in Namensaktien kann durch Satzungsänderung ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Aktionäre erfolgen.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem 10. November 2000 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 228.535,00 zu erhöhen. Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Mitarbeiter und Partner der advantec-Gruppe ausgegeben werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter entscheiden mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechtes.

(3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

§ 6

Aktien

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(2) Über sämtliche Aktien der Gesellschaft wird eine Urkunde (Globalurkunde) ausgestellt; der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

(3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 AktG festgesetzt werden.

III. Haftung und Vertretung

§ 7

Persönlich haftende Gesellschafter

(1) Persönlich haftende Gesellschafter sind die WITTCON Management Consulting AG mit Sitz in Berlin und die advantec Geschäftsführungs GmbH mit Sitz in Berlin jeweils ohne Kapitalanteil, aber zugleich als Kommanditaktionäre.

(2) Durch Beschluss aller persönlich haftenden Gesellschafter und Zustimmung des Aufsichtsrates können weitere persönlich haftende Gesellschafter ohne Kapitalanteil mit oder ohne Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis aufgenommen werden, ohne dass es hierfür eines Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

(3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung nach der Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters in der Fassung entsprechend zu ändern.

(4) Den persönlich haftenden Gesellschaftern obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Vorbereitung des Erwerbs von Beteiligungen
2. Abschluss von Beteiligungsverträgen
3. Vorbereitung der Veräußerung von Beteiligungen
4. Durchführung von Emissionen
5. Vornahme aller laufenden Verwaltungsarbeiten der Gesellschaft.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

(1) Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei persönlich haftende Gesellschafter vertreten.

(3) Alle persönlich haftenden Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreit.

(4) Der Aufsichtsrat kann einzelnen persönlich haftenden Gesellschaftern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

§ 9

Haftungsvergütung

(1) Die jährliche Haftungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafter beträgt 1 % des Eigenkapitals der Gesellschaft zum jeweiligen Geschäftsjahresende.

(2) Für die Geschäftsführungstätigkeit, insbesondere die Erfüllung der in § 7 Abs. 2 genannten Aufgaben, erhalten die persönlich haftenden Gesellschafter eine jährliche Vergütung von 3 % des Eigenkapitals der Gesellschaft zum jeweiligen Geschäftsjahresende.

§ 10

Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters

(1) Ein persönlich haftender Gesellschafter scheidet als persönlich haftender Gesellschafter neben den gesetzlichen Gründen und zur Konkretisierung der gesetzlichen Gründe aus der Gesellschaft aus:

a) aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und der Gesellschaft, bei der die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird,

b) mit Beendigung, insbesondere aufgrund Zeitablaufs oder Kündigung der mit ihm gemäß § 9 getroffenen Vereinbarung; eine Kündigung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird,

c) mit seiner Auflösung, sofern der persönlich haftende Gesellschafter eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist,

d) bei rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters mangels Masse oder wenn der betroffene Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung nach den Regeln der Zivilprozessordnung bzw. der Abgabenordnung abgegeben hat oder Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.

(2) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung nach dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters in der Fassung entsprechend zu ändern.

§ 11 Konkurrenzverbot

Der persönlich haftende Gesellschafter ist vom Wettbewerbsverbot des § 284 AktG befreit.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zahl und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und unterliegt den Einschränkungen gem. § 278 ff. AktG.

(2) Die Wahlen erfolgen nach Bestimmung der Hauptversammlung längstens für einen Zeitraum, der bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauert, die über die Entlassung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

§ 13 Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt nach vorangegangener an den persönlich haftenden Gesellschafter zu richtender Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten niederlegen.

§ 14 Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 15 Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrates ein unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung kann schriftlich oder per Fax erfolgen. Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen nach eigener Wahl am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort ab.
- (2) Der Aufsichtsrat muß mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Sitzung schriftlich oder per Telefax gefaßt werden, sofern kein Mitglied widerspricht und sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (5) Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen des Gesetzes auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (7) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Aufsichtsrat kann dem persönlich haftenden Gesellschafter eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird.

V. Hauptversammlung

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie beschließt über

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrates,
- c) die Wahlen zum Aufsichtsrat,
- d) die Wahl der Abschlußprüfer,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 18 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich in Berlin statt. Neben der ordentlichen Hauptversammlung können jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

(2) Die Hauptversammlung wird von den persönlich haftenden Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Einberufung muss mindestens 1 Monat vor dem Tage der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.

§ 19 Voraussetzung für die Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem Notar, ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

(2) Die Hinterlegung hat nicht später als am siebten Tag vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

(3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

(4) Im Falle der Hinterlegung von Aktien ist die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

(5) Sind der Gesellschaft die Namen der Aktionäre bekannt, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung jeder Aktionär berechtigt, der sich nicht später als am siebten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet hat.

§ 20 Vorsitz der Hauptversammlung

(1) Die Versammlungsleitung in der Hauptversammlung übt der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, im Falle seiner Verhinderung ein durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, daß ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wählt die Versammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs den Versammlungsleiter.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt über
- die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände,
 - die Reihenfolge der Redebeiträge und Anträge,
 - Form und Umfang der Protokollierung und Aufzeichnung, soweit nicht gesetzlich bestimmt,
 - Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung, soweit nicht gesetzlich bestimmt.

§ 21 Stimmrecht

(1) Jede gehaltene Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme; bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen.

(2) Der Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht und Weisungen an einen Vertreter in jeder aktienrechtlich zulässigen Weise erteilen. Die persönlich haftenden Gesellschafter bestimmen mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten des Verfahrens. Die Gesellschaft kann von dem Vertreter eine von ihr zu bestimmende Legitimation verlangen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu bestellen, der die Stimmrechte nach Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt.

(4) Die Hauptversammlung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch unter Verwendung von Kommunikationsmitteln stattfinden, die eine audiovisuelle Teilnahme ermöglichen. Die persönlich haftenden Gesellschafter bestimmen mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten des Verfahrens. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 22 Mehrheit für die Beschlussfassung

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend fordert. Die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals genügt in allen Fällen, in denen nach dem Gesetz eine solche Mehrheit für ausreichend erklärt werden kann.

§ 23 Wahlen

Wahlen finden, sofern gegen eine andere vorgeschlagene Wahlart Widerspruch erhoben wird, durch Einzelabstimmung offen statt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist diese Mehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Haben mehr als zwei Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, so wird die Zahl zunächst durch das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los auf zwei vermindert. Bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VI. Sonstiges

§ 24 Jahresabschluß, Gewinnverteilung

(1) Der persönlich haftenden Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluß sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlußprüfern, sofern diese gesetzlich vorgesehen sind, vorzulegen.

(2) Der Bilanzgewinn, der in dem festgestellten Jahresabschluß ausgewiesen ist, wird an die Aktionäre verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung oder diese Satzung eine andere Verwendung beschließt. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der Einzahlungen auf die Aktionäre bemessen.

(3) Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat werden in den Grenzen des § 58 Abs. II Satz 3 AktG ermächtigt, den Jahresüberschuß bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 25 Satzungsänderung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird gemäß § 179 Abs. I Satz 2 AktG ermächtigt, die Fassung der Satzung ohne Beschluß der Hauptversammlung zu ändern, soweit nur die formelle Gestaltung und nicht der Inhalt der Satzung hiervon betroffen ist.

§ 26 Gründungsaufwand

Die Gründungsgesellschaft trägt die Kosten der Gründung, der Anmeldung zum Handelsregister sowie die Steuern bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 EURO.

§ 27
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Kommanditaktionären, zwischen persönlich haftenden Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Kommanditaktionären bzw. persönlich haftenden Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 28
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Aktionäre und Organe der Gesellschaft sind insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.